

längere Zeit von Tegernsee abwesend war. Diese Erwägung lässt vermuthen, dass die Klage der Mönche nach dem Tode des Abtes Gozpert (21. Jänner 1001) erfolgt ist, während der auch mit der Leitung von Niederaltaich beauftragte Gotahard dem Kloster vorstand¹.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit dürfte somit der bisher Otto IV. zugeschriebene Brief in das letzte Regierungsjahr Otto's III. zu setzen sein.

III. Das Vorladungsschreiben Otto's III. an Abt Kerhard von S. Gallen.

Die zweite Fortsetzung der Klostergeschichten von S. Gallen berichtet mit grosser Ausführlichkeit über einen Streit, welcher zwischen dem Abte Kerhard und seinen Mönchen entstand. Der bessere Theil der Mönche, so wird uns erzählt, entschloss sich, durch die Misswirthschaft des Abtes gereizt, bei dem Kaiser Klage zu führen. Wir erfahren im Wortlaut das Schreiben, das die Mönche deshalb an Kaiser Otto III. gerichtet haben sollen, und ebenso die Antwort, die der Kaiser hierauf ertheilte und deren Inhalt in einer Vorladung des Abtes und der Mönche behufs richterlicher Entscheidung ihrer Sache bestand².

Der weitere Verlauf der Angelegenheit, über den der Verfasser genaue Angaben bietet, soll uns zunächst nicht beschäftigen; wir wollen auf Grund dessen, was im vorhergehenden Abschnitt über die Entwicklung des Formulars königlicher Briefe gesagt ist, an die Prüfung der von Otto III. erlassenen Vorladung herantreten, gegen deren Echtheit schon Waitz³ und Meyer v. Knonau⁴ ihre Bedenken geäussert haben. Auffällig ist in diesem Schreiben schon der Titel: 'Otto III. Romanorum imperator augustus.' Otto III. bedient sich als Kaiser in seinen Briefen zumeist des Einganges: 'Otto dei gratia (oder 'gratia dei', einmal 'divina gratia') imperator augustus⁵; nur der im vorigen

1) Von der Abwesenheit Gotahards von Tegernsee legt der bei Pez Thes. VI^a, 132 gedruckte Brief seiner Mönche Zeugnis ab. 2) Goldast, Constitutiones imperii, Ausg. von 1673, II, 46; SS. II, 152; Franklin in Forschungen zur Deutschen Gesch. IV, 485, Anm. 2; Mittheil. zur vaterl. Gesch. hrsg. vom hist. Verein in St. Gallen, N. F. VII, 19. 3) Verfassungsgeschichte 1. Aufl. V, 418 und 2. Aufl. V, 474. — Weniger bestimmt urtheilt Franklin a. a. O. und Reichshofgericht II, 212. 4) Mitth. zur vaterl. Gesch. N. F. VII, 19, Anm. 62. 5) Ausnahmen machen die an Gerbert gerichteten DDO. III. 241 und 260, in denen Otto sich nicht als Kaiser, sondern als Freund und Schüler ausspricht; endlich DO. III. 319,